

Parkordnung



Betreiber des Parkplatzes
(im Auftrag des DSC 1898 e.V.)

Fa. Parkhaus Mitte
Magdeburger Str.1
01067 Dresden
Tel. 0351- 4818033

- 1) Der Parkplatzbetreiber bietet auf dem hierfür gekennzeichneten Parkgelände der Trainingshalle des DSC 1898 e.V. die befristete Möglichkeit an, Kraftfahrzeuge nach Maßgabe dieser Parkordnung abzustellen. Der Kfz-Führer/Parkkunde nimmt dieses Angebot durch das Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens auf diesem Gelände an.
- 2) Das Abstellen ist nur auf den gekennzeichneten Flächen (Parkbuchten) und nur durch amtliche zugelassene, versicherte und fahrtüchtige Fahrzeuge gestattet. Kraftfahrzeuge, die außerhalb dieser Flächen oder auf den Grünflächen stehen, werden solchen ohne gültiges Parkticket gleichgestellt. Im Übrigen gilt insoweit Ziff. 8 dieser Parkordnung.
- 3) Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist dem Aushang am Parkscheinautomaten zu entnehmen. Das Entgelt ist an jedem Tag zu entrichten. Dies gilt auch für Sonn- und Feiertage.

Tarife:

„Brötchentaste“

15 min kostenfrei

„DSC- Mitgliedertaste“ oder Parkuhr

3 h kostenfrei – einmal pro Tag

(DSC-Mitgliedsausweis -Rückseite nach oben- sichtbar auslegen)

anschließend

1,00 € pro h

Nichtmitglieder

1,00 € pro h

- 4) Fahrzeuge gemäß § 46 Abs. 4 StVO sind von der Entrichtung eines Nutzungsentgeltes befreit.

- 5) Das Nutzungsentgelt ist unmittelbar nach dem Abstellen des Fahrzeuges durch den Erwerb eines Parkscheins am Parkscheinautomaten zu entrichten und deutlich sichtbar hinter der Frontscheibe des Kfz abzulegen. Gleiches gilt für eine Dauerparkgenehmigung. Vereinsmitglieder haben neben ihrem Mitgliedsticket auch ihren Mitgliedsausweis (Rückseite nach oben) auszulegen.
- 6) Es besteht kein Anspruch auf einen freien Parkplatz. Dies gilt auch für Inhaber von Dauerparkausweisen und für Vereinsmitglieder sowie für Sonder- oder Großveranstaltungen.
- 7) Für den Fall, dass kein gültiger Parkschein leserlich ausgelegt ist, verpflichtet sich der Kfz-Führer/Parkkunde, an den Betreiber einen pauschalen Schadensersatz i. H. v. 15,00 € zzgl. der Auslagen zu entrichten. Der Betreiber ist berechtigt, alle zur Wahrung und Durchsetzung dieses Anspruches notwendigen Informationen einzuholen und insbesondere das Fahrzeug zu fotografieren.
- 8) Der Betreiber ist berechtigt, rechtswidrig und behindernd abgestellte Fahrzeuge vom Grundstück entfernen zu lassen. Die notwendigen Kosten trägt der Parkkunde.
- 9) Das Befahren oder Begehen des Grundstückes erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Dies gilt auch für weitere Fahrzeuginsassen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur ein eingeschränkter Winterdienst erfolgt.
- 10) Der Betreiber übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Fahrzeug, welche durch Dritte entstanden sind.
- 11) Sollten einzelne Bestimmungen der Parkordnung unwirksam sein, so werden alle anderen Bestimmungen davon nicht berührt.

Gerichtsstand ist Dresden.